

Ellenberger-Baum-Förderkreis

des Veterinär-Anatomischen Instituts der Universität Leipzig e.V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "ELLENBERGER-BAUM-Förderkreis des Veterinär-Anatomischen Instituts der Universität Leipzig". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz "e.V." führen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der ELLENBERGER-BAUM-Förderkreis des Veterinär-Anatomischen Instituts der Universität Leipzig verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Unterstützung der dem Veterinär-Anatomischen Institut der Universität Leipzig obliegenden Aufgaben auf dem Gebiet der Lehre sowie der am Institut durchgeführten Forschung. Darüber hinaus unterstützt der Verein die Bildungsaufgaben des Instituts bei Partnern außerhalb der Universität (z.B. Schulen, Zoologische Gärten, Museen, Züchtervereine). Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Beschaffung von finanziellen Mitteln und deren Weiterleitung an das Veterinär-Anatomische Institut zwecks Verwendung für Forschung, Bildung und Lehre verwirklicht.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.
5. Zum Zweck des überregionalen Austauschs kann der Verein einem Dachverband beitreten.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person werden.
2. Die Aufnahme in den Verein wird durch Ausfüllen eines Aufnahmeantrages beantragt. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag.
3. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung verdienstvolle Förderer des Vereins als Ehrenmitglieder auf Lebenszeit aufnehmen oder zu Ehrenvorsitzenden ernennen.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Streichung aus der Mitgliederliste.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es die Interessen des Vereins in schwer wiegender Weise geschädigt hat.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mehr als zwei Jahre mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung die rückständigen Beiträge nicht gezahlt hat.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Verwirklichung der Vereinszwecke aktiv mitzuwirken. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Aufgaben des Veterinär-Anatomischen Instituts auf den Gebieten von Lehre und Forschung zu unterstützen. Das geschieht vor allem durch regelmäßige Bezahlung der jährlichen Mitgliedsbeiträge, durch Werbung neuer Mitglieder und durch Einwerbung von Spendengeldern für den Verein.

§6 Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Mitglied hat einen jährlich im Voraus fälligen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.

§7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§8 Vorstand

1. Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach §26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung
 - b. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - c. die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts
 - d. die Aufnahme neuer Mitglieder.
2. Der Vorstand besteht aus dem
 - o Vorsitzenden,
 - o seinem Stellvertreter,
 - o dem Schatzmeister,
 - o dem Geschäftsführer.
3. Der Vorsitzende vertritt den Verein allein. Im Übrigen vertreten den Verein zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins sein. Endet die Mitgliedschaft im Verein, endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl und die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds sind zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

5. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Die Einberufungsfrist soll mindestens eine Woche betragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
6. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter zu unterschreiben.

§9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a. Änderungen der Satzung
 - b. Auflösung des Vereins
 - c. Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - d. Ausschluss von Mitgliedern nach §4 Nr. 3
 - e. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - f. Entgegennahme des Jahresberichtes und Entlastung des Vorstandes
 - g. Festlegung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
2. Einmal jährlich, möglichst bis Ende April, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Sofern das Vereinsmitglied dem Vorstand eine e-mail-Adresse angegeben hat, kann ihm die Einberufung der Mitgliederversammlung und die Tagesordnung auch per e-mail zugestellt werden.
3. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden (Dringlichkeitsanträge), entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge auf Änderung der Satzung, Auflösung des Vereins oder Änderung der Mitgliedsbeiträge.
4. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks beantragt. Auch für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt die Einladungsfrist von mindestens vier Wochen. Mit der schriftlichen Einladung ist die Tagesordnung bekannt zu geben.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
6. Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist nur gegeben, wenn mindestens drei der vier Mitglieder des Vorstands anwesend sind.
7. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Wahlen werden in geheimer Abstimmung durchgeführt. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.

8. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§10 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

1. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den "Freundeskreis Tiermedizin der Veterinärmedizinischen Fakultät der Universität Leipzig e.V." oder, falls dieser nicht mehr besteht, an die "Vereinigung von Förderern und Freunden der Universität Leipzig e.V.", die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.